



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Fragen und Antworten zum Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz

Stand August 2023

Ansprechpartner:

Kevin Friedrich

Tel.:

0375 814 2320

Fax:

E-Mail:

kevin.friedrich@chemnitz.ihk.de

Christiane Matthes-Uber

Tel.:

0371 6900 1420

Fax:

0371 6900 19 1420

E-Mail:

Christiane.matthes-uber@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Fragen und Antworten zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

***Am 10.09.2008 begann die praktische Phase der Umsetzung des Gesetzes.
Muss jeder Fahrer im gewerblichen Güter- und Personenverkehr seither wirklich einen
Berufskraftfahrerabschluss nachweisen?***

Ja! Doch muss zunächst strikt zwischen dem anerkannten Ausbildungsberuf des „Berufskraftfahrers“ und dem „EU-Berufskraftfahrer“ im Sinne dieses Gesetzes unterschieden werden. Beide haben qualitativ nichts miteinander zu tun.

Der „EU-Berufskraftfahrer“ ist ein Ergebnis der Umsetzung der EU-Berufskraftfahrerrichtlinie aus 2003 in nationales Recht. Ziel dieser gemeinschaftlichen Vorschrift ist die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers in Form einer Mindestqualifikation sowohl für die Aufnahme als auch für die Ausübung des Berufs.

Der „Berufskraftfahrer“ als anerkannter Ausbildungsberuf absolviert eine 3-jährige Lehre nach einem festen Rahmenplan und schließt mit Zwischen- und Abschlussprüfung ab. Während also die EU-Richtlinie Mindestanforderungen vorschreibt, sichert der deutsche Berufsabschluss ein hohes Qualifikationsniveau.

Die gestellte Frage muss, allerdings mit dieser Unterscheidung:

- seit 10.09.2008 für Fahrer im Personenverkehr
- seit 10.09.2009 auch im Güterverkehr

deshalb mit „ja“ beantwortet werden.

Für welche Fahrer gilt dies?

Die Regelung gilt seit 10.09.2008 für die Führerscheinklassen DE, D1E und D sowie seit 10.09.2009 für die Führerscheinklassen C1, CE, C1E und C.

Wie wird man EU-Berufskraftfahrer?

Durch Abschluss einer Grundqualifikation, die mit einer bestandenen Prüfung vor der IHK bescheinigt wird.

Für alle Führerscheininhaber der Klassen D1, D1E, D, DE, C1, C1E, C, CE., die im Besitz einer vor dem 10.09.2008 (Personenverkehr) bzw. vor 10.09.2009 (Güterverkehr) erteilten Fahrerlaubnis sind, gilt Besitzstandsschutz.

Der gesamte Personenkreis muss jeweils nach 5 Jahren den Nachweis einer Weiterbildung von 35 Stunden mit festgeschriebenen Inhalten führen. Diese Weiterbildung kann bei einer Mindeststundenanzahl von 7 Stunden/Tageslehrgang auf die 5 Jahre verteilt werden. Wurde zwischenzeitlich eine Tätigkeit ausgeübt, bei der ein Nachweis der Schlüsselzahl 95 (EU-Berufskraftfahrer) auf der Fahrerlaubnis nicht nötig war, so bedarf es des Nachweises einer Weiterbildung vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des Gesetzes.

Für die Weiterbildung ist keine Prüfung vorgesehen.

Was ist gewerblicher Verkehr im Sinne des Gesetzes?

Gewerblicher Verkehr ist nicht nur der Verkehr im Auftrag von Dritten. Auch der Werkverkehr, also der Verkehr für eigene gewerbliche Zwecke, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wer im Werkverkehr tätig ist und dessen Hauptbeschäftigung das Führen von Fahrzeugen ist, wird durch das Gesetz ebenfalls erfasst. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität hat dazu Anwendungshinweise erarbeitet, die im Zweifelsfällen hilfreich sein können (siehe Informationsquellen)

Nachweis einer Grundqualifikation? Wie sind die Anforderungen an den kommenden Fahrernachwuchs im gewerblichen Verkehr?

Für die Prüfung zur Grundqualifikation ist keine vorgeschaltete Vorbereitung nachzuweisen. Die jeweilige Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen (240 Minuten) und einem praktischen Teil. Der wiederum besteht aus einer Fahrprüfung (120 Minuten), aus einem praktischen Teil (30 Minuten) und der Bewältigung kritischer Situationen (60 Minuten).

Wer das 21. Lebensjahr (bei D,DE das 23. Lebensjahr) vollendet hat, kann den „EU-Berufskraftfahrer“ durch eine beschleunigte Grundqualifikation nachweisen. Sie besteht aus obligatem Unterricht von 140 Stunden und einer schriftlichen Prüfung bei der IHK von 90 Minuten.

Der Berufsabschluss des „Berufskraftfahrer/-in“ oder der „Fachkraft im Fahrbetrieb“ gilt als Grundqualifikation im Sinne des Gesetzes.

Lohnt sich die Ausbildung zum Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ noch?

Die Ausbildung und der Berufsabschluss sind für Azubi und Unternehmer gleichbedeutend attraktiver. Das Niveau einer hochqualifizierten Fachkraft nach dreijähriger Ausbildung ist nicht mit den Mindestanforderungen der EU an das Fahrpersonal im gewerblichen Verkehr gleichzusetzen.

Das Gesetz würdigt die Berufsausbildung deshalb besonders. So braucht für die Dauer von höchstens drei Jahren das Mindestalter von 21 (23 Jahren bei D,DE) nicht eingehalten werden, wenn die Kopie des Ausbildungsvertrages mitgeführt wird.

Das ist ein Novum in der Berufskraftfahrerausbildung, denn bisher galt bis zum Mindestalter von 21 Jahren eine Fahrzeugtonnagebeschränkung für die Azubis von 7,5 t.

Bietet die IHK selbst Qualifikations- und Weiterbildungskurse an?

Nein! Die Vollversammlung der IHK Chemnitz hat am 02.06.2008 die Satzung zur Durchführung der Prüfungen beschlossen und wird dementsprechend die Prüfung als hoheitliche Aufgabe im Kammerbezirk anbieten.

Die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung und die Weiterbildung laufen flächendeckend bei anerkannten Veranstaltern, wie Fahrschulen der entsprechenden Klassen, Ausbildungseinrichtungen u. ä. Die Wahl der Ausbildungsstätte steht dem Bewerber frei.

Wer darf ausbilden?

Anerkannte Ausbildungseinrichtungen und anzuerkennende Ausbildungseinrichtungen sind:

- Fahrschulen mit Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs.2 des Fahrlehrergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungseinrichtungen, die nach § 30 des Fahrlehrerausbildungsgesetzes keiner Fahrschulerlaubnis bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den einschlägigen Berufen durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die Umschulungen in den einschlägigen Berufen durchführen
- staatlich anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Die Anerkennung und Überwachung der Ausbildungseinrichtungen und -betriebe obliegt im Freistaat Sachsen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASUV).

Quellen:

Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29)

Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr vom 26.11.2020

Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung – BKrFQV) vom 09.12.2020

